Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 16 | 31. August | 2021

I n h a l t

A. Bekanntmachungen des Landkreise

68 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Az.: 2021/003413) 413
69 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit 413
70 Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage (Naturpark Nördl. Teutoburger Wald - Wiehengebirge) vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück, S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Juli 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück S. 199), im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück, Gemeinde Alfhausen vom 12.07.2021 414
71 Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück OS 49 („Teutoburger Wald“) vom 16. Febr. 2004 im Gebiet der Stadt Bad Iburg vom 12.07.2021 417
72 Erneute Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück OS 49 („Teutoburger Wald“) vom 16. Febr. 2004 im Gebiet der Stadt Bad Iburg 420
73 Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück OS 49 („Teutoburger Wald“) vom 16. Febr. 2004 im Gebiet der Stadt Bad Iburg vom 14.12.2020 420

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

197 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr **Bad Laer** außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben 423
198 Bekanntmachung der **Gemeinde Neuenkirchen** über das Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“, Neuenkirchen 425
199 Bekanntmachung der **Gemeinde Neuenkirchen** über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Harenkamp“, Neuenkirchen 426
200 Bekanntmachung der **Gemeinde Berge** über das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Anten-Große Straße“, Gemeinde Berge 426
201 Bekanntmachung der Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der **Samtgemeinde Fürstenau** 427
202 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Gemeinde Eggermühlen** über die Jahresabschlüsse und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 427
203 Bekanntmachung der **Stadt Georgsmarienhütte** über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 287 „Papiermühle“ mit Örtlichen Bauvorschriften gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) m. W. v. 23.07.2021 428

A. Bekanntmachungen des Landkreises

68

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Az.: 2021/003413)

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft:

Es ist eine Erstaufforstung einer ehemals intensiv bewirtschafteten Ackerfläche auf dem Flurstück 13/3 der Flur 2 der Gemarkung Bottorf in der Gemeinde Menslage geplant.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

In unmittelbarer Nähe der Fläche befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, eine Nasswiese mit Kleingewässer. Die Aufforstung hat einen positiven Einfluss auf das Biotop, weil künftig keine Nährstoffe durch ackerbauliche Maßnahmen (Abdriftung) in das Biotop getragen werden. Eine Gefährdung der Schutzziele des betroffenen Biotopes ist nicht zu befürchten.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 06.08.2021

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. T. Richter

69

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen:	11-mer-03649-21
Baugrundstück:	Merzen, Zum Rott 4
Gemarkung:	Lechtrup
Flur:	17
Flurstück(e):	16

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Errichtung eines Güllehochbehälters mit Abdeckung und Abtankplatz (Haupt-Az.: 6492-01)

Geplant ist die Errichtung eines Güllehochbehälters mit Zeltdachabdeckung und einem Fassungsvermögen von 2.015 m³ in der Gemeinde Merzen, Gemarkung Lechtrup, Flur 17, Flurstück 16. Auf dem Betrieb sind insgesamt 1.980 Mastschweine genehmigt. Die Tierzahl ändert sich nach Umsetzung des Vorhabens nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG für die Ände-

rung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG sowie auf Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG zu erwarten.

Das Vorhaben liegt innerhalb des LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebierge“. Durch Eingrünungsmaßnahmen sowie die Farbwahl der Baumaterialien können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild verhindert werden. Insgesamt sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Schutzzone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes Plaggenschale. Aus den Inhalten der Schutzgebietsverordnung zum Wasserschutzgebiet Plaggenschale finden sich keine gesonderten Auflagen und Regelungen für die Errichtung entsprechender Anlagen. Außerdem verfügt die Anlage gemäß den vorliegenden Unterlagen über eine den Anforderungen entsprechende Leckerkennung. Negative Auswirkungen auf den Schutzzweck der Verordnung sind somit nicht erkennbar und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.08.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Röwekamp

70

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage (Naturpark Nördl. Teutoburger Wald - Wiehengebirge) vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück, S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Juli 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück S. 199), im Gebiet der Samtgemeinde Bersenbrück, Gemeinde Alfhausen vom 12.07.2021

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit §§ 14, 31 und 45 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1, §§ 1a, 2a, 2b, 5, 13a und 25a des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451), wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Alfhausen wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 12. Mai 1965, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Juli 1997, über das Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nördl. Teutoburger Wald - Wiehengebirge" entsprechend der Eintragung in den Detailkarten (Maßstab 1 : 5.000) neu festgelegt. Die schwarze Linie an der Außenseite des grauen Bandes kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes.

Der durch die Änderung betroffene Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes ist in der Detailkarte schraffiert dargestellt.

§ 2

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

Die Verordnung und die Karten liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück - untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine weitere Ausfertigung kann bei der Samtgemeinde Bersenbrück während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 11.08.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
i. V. Dr. Winfried Wilkens

(Karten Seite 415, 416)

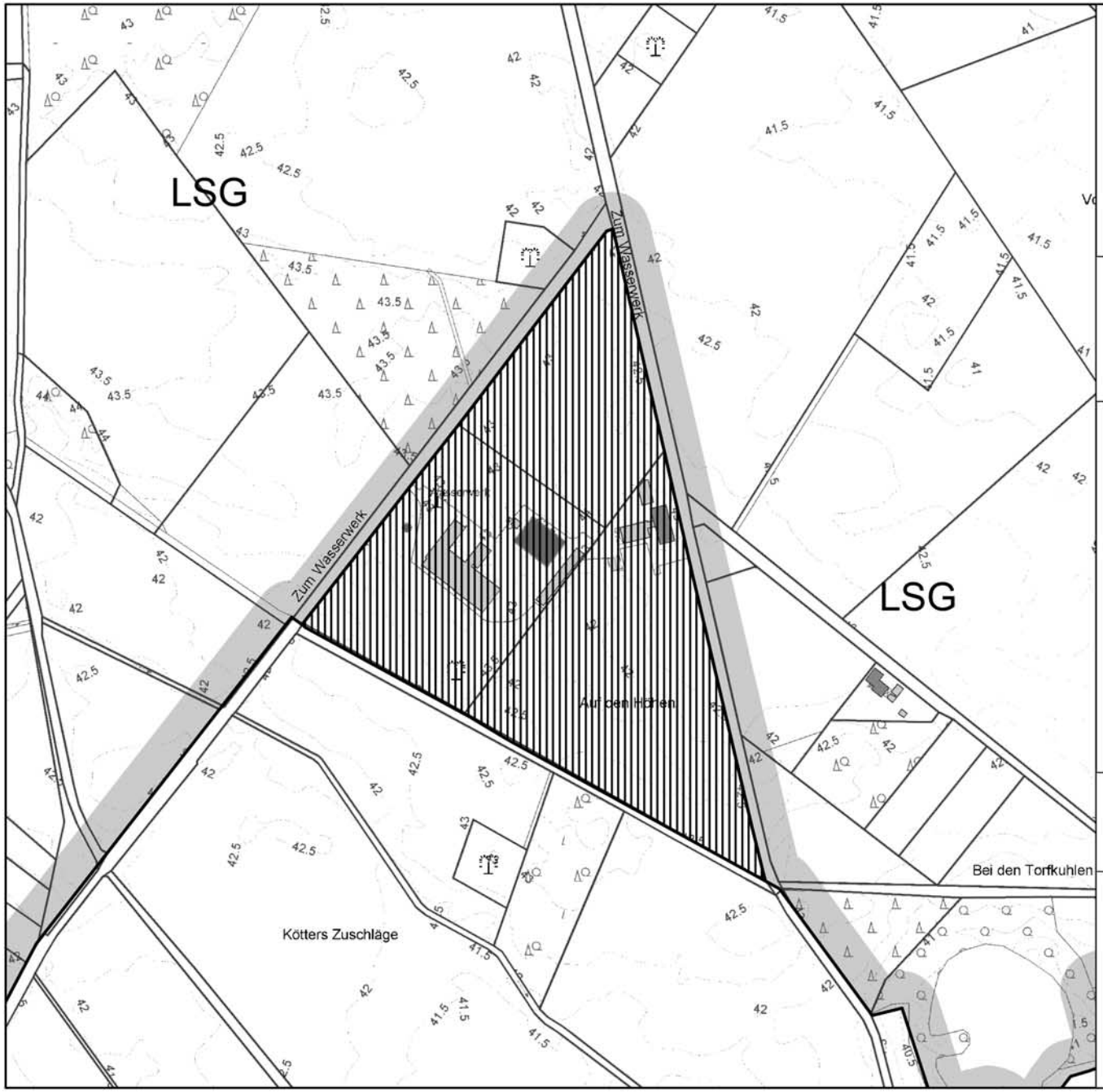

Landschaftsschutzgebiet:

Detailkarte zur Verordnung vom 12.07.2021 zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage (Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge) vom 12.05.1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück 1965, Seite 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück 1997, S. 199), im Gebiet der Gemeinde Alfhausen

Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

Legende

LSG - Grenze

Aufgehobene Fläche des bisherigen Geltungsbereichs

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016 LGLN

Maßstab 1 : 5 000

N

LANDKREIS OSNABRÜCK
Die Landrätin
In Vertretung
Dr. Winfried Wilkens

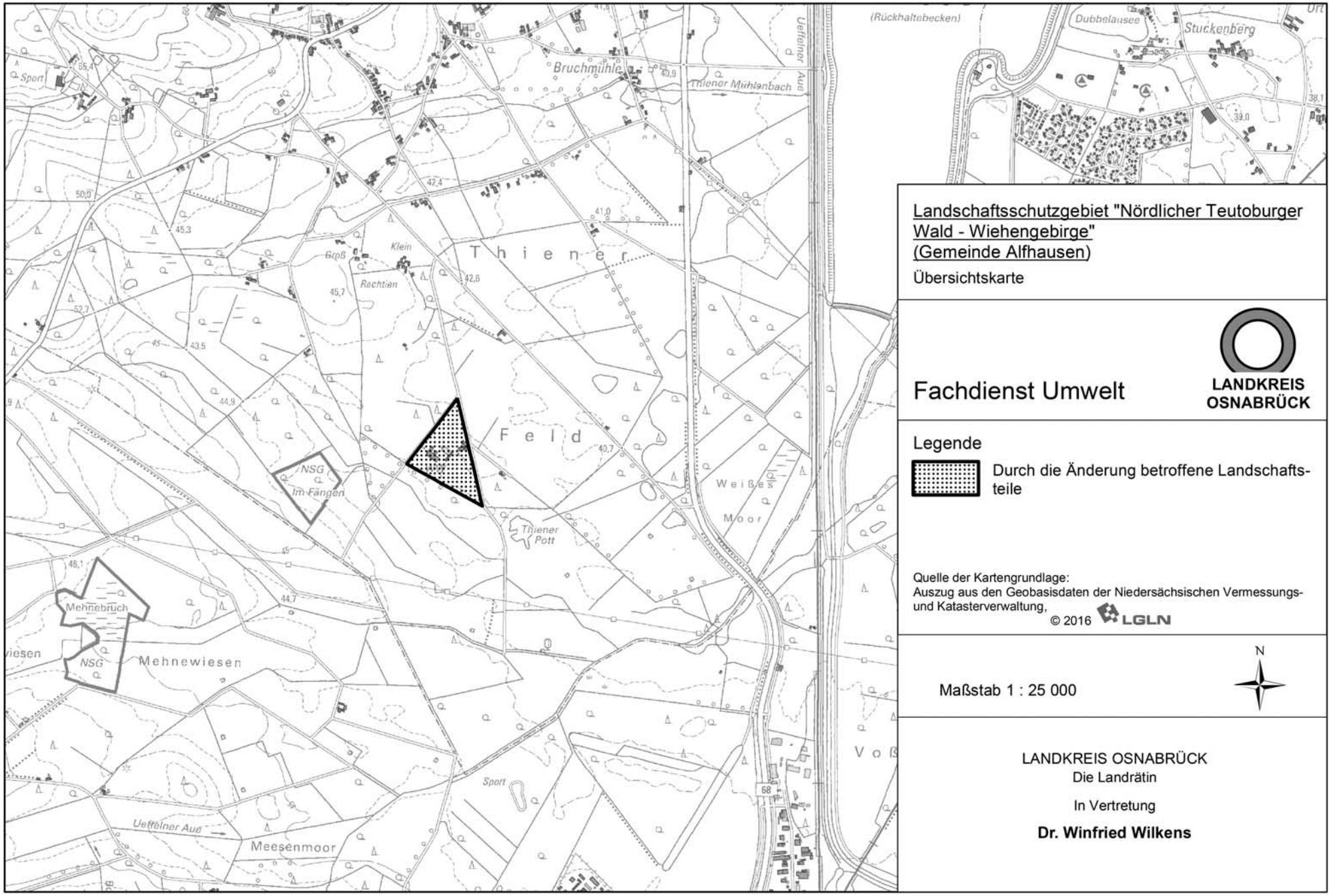

Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge"
(Gemeinde Alfhausen)

Übersichtskarte

Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

Legende

Durch die Änderung betroffene Landschaftsteile

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016 LGLN

N

Maßstab 1 : 25 000

LANDKREIS OSNABRÜCK
Die Landrätin

In Vertretung

Dr. Winfried Wilkens

71

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück OS 49 („Teutoburger Wald“) vom 16. Febr. 2004 im Gebiet der Stadt Bad Iburg vom 12.07.2021

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit §§ 14, 31 und 45 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3, § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Bad Iburg wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 16. Febr. 2004 über das Landschaftsschutzgebiet OS 49 „Teutoburger Wald“ entsprechend der Eintragung in den Detailkarten (Maßstab 1 : 5.000) neu festgelegt. Die schwarze Linie an der Innenseite des grauen Bandes kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes.

Der durch die Änderung betroffene Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes ist in der Detailkarte schraffiert dargestellt.

§ 2

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

Die Verordnung und die Karten liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück - untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine weitere Ausfertigung kann bei der Stadt Bad Iburg während der Dienststunden eingesehen werden. Die Ein-sichtnahme ist kostenfrei.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 11.08.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
i. V. Dr. Winfried Wilkens

Karten Seite 418, 419

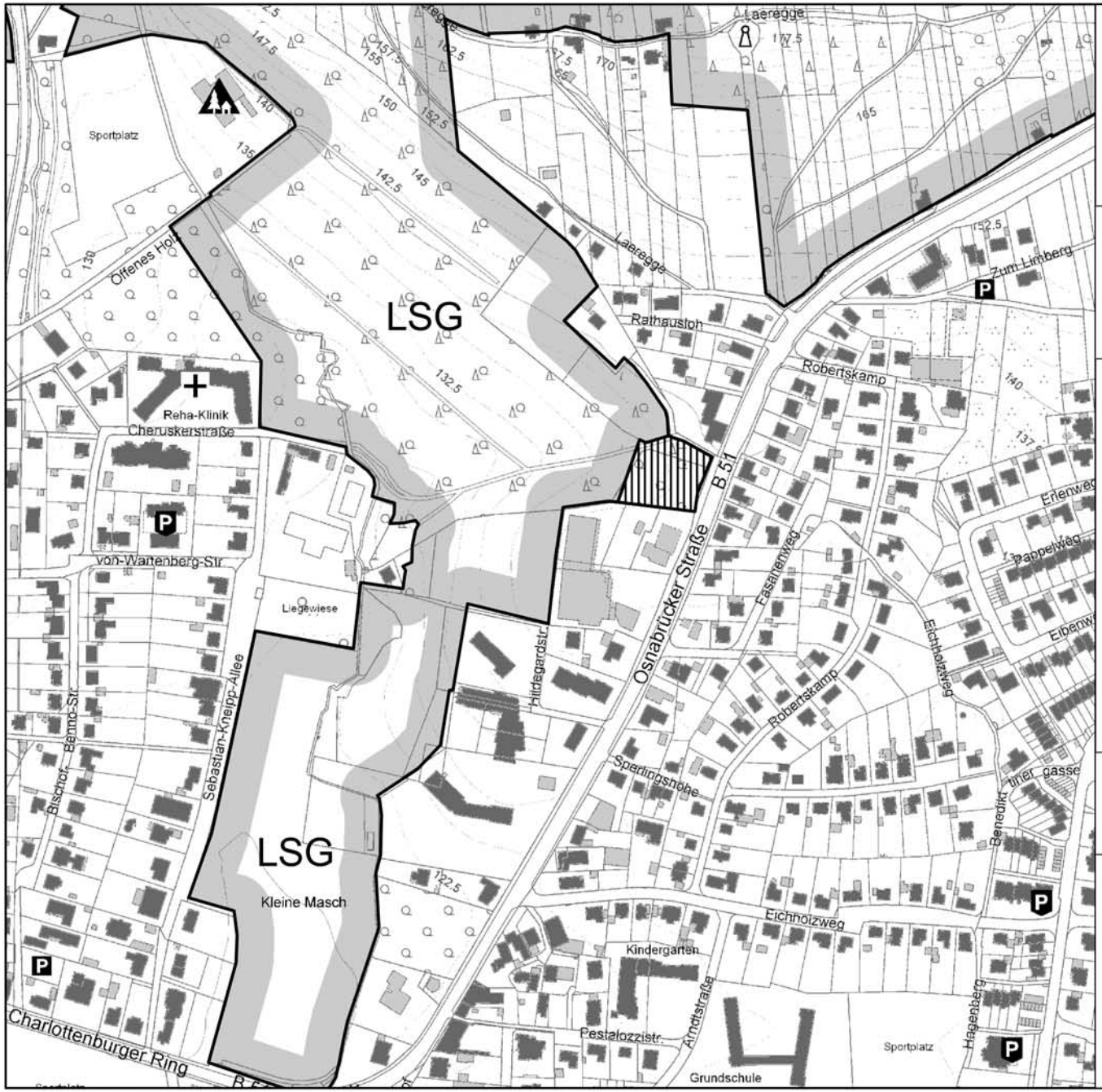

Landschaftsschutzgebiet:

Detailkarte zur Verordnung vom 12.07.2021 zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Teutoburger Wald" (LSG OS 49) im Landkreis Osnabrück vom 16.02.2004 (Amtsblatt Nr. 17 für den Landkreis Osnabrück vom 15.09.2004) im Gebiet der Stadt Bad Iburg

Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

Legende

LSG - Grenze

Aufgehobene Fläche des bisherigen Geltungsbereichs

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016 LGLN

Maßstab 1 : 5 000

N

LANDKREIS OSNABRÜCK
Die Landrätin
In Vertretung
Dr. Winfried Wilkens

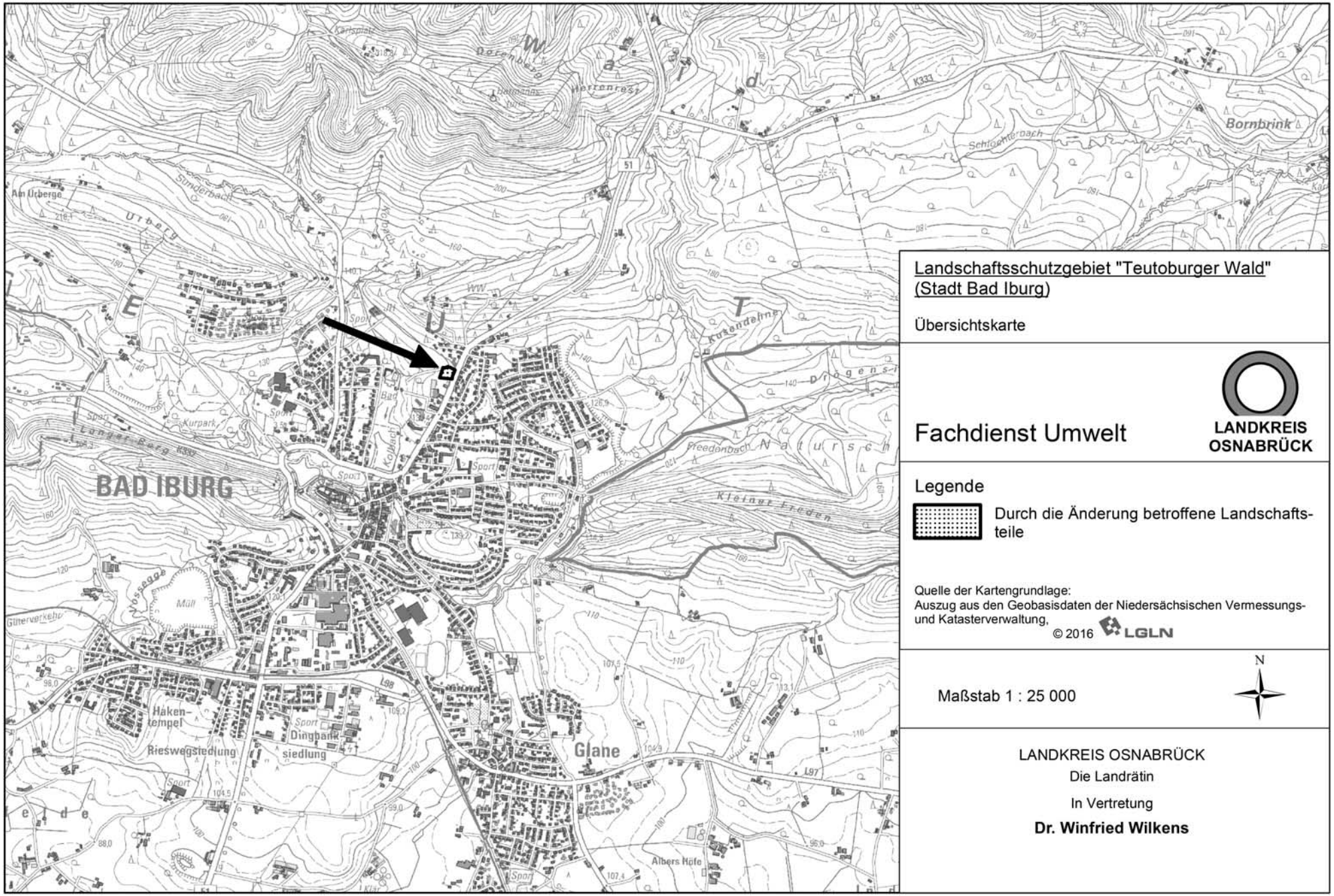

Landschaftsschutzgebiet "Teutoburger Wald"
(Stadt Bad Iburg)

Übersichtskarte

Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

Legende

Durch die Änderung betroffene Landschaftsteile

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016 LGLN

Maßstab 1 : 25 000

N

LANDKREIS OSNABRÜCK
Die Landrätin
In Vertretung
Dr. Winfried Wilkens

72

Erneute Bekanntmachung
der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück OS 49 („Teutoburger Wald“) vom 16. Febr. 2004 im Gebiet der Stadt Bad Iburg

Im Amtsblatt Nr. 9 vom 15.05.2021 wurde die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück OS 49 („Teutoburger Wald“) vom 16. Febr. 2004 im Gebiet der Stadt Bad Iburg gem. Beschluss des Kreistages vom 14.12.2020 veröffentlicht.

Bei dieser Veröffentlichung wurden irrtümlich falsche Karten mit abgedruckt.

Aus diesem Grund wird die Verordnung inklusiv der Karten nachfolgend neu bekanntgegeben.

Osnabrück, den 11.08.2021

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
i. V. Dr. Winfried Wilkens

73

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Osnabrück OS 49 („Teutoburger Wald“) vom 16. Febr. 2004 im Gebiet der Stadt Bad Iburg vom 14.12.2020

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit §§ 14, 31 und 45 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes vom 19. Feb. 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 3, § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Bad Iburg wird die Grenze des Geltungsbereiches der Verordnung vom 16. Febr. 2004 über das Landschaftsschutzgebiet OS 49 „Teutoburger Wald“ entsprechend der Eintragung in den Detailkarten (Maßstab 1 : 5.000) neu festgelegt.

Als Landschaftsschutzgebietsgrenzen entlang von Straßen und Wegen gilt die jeweils dem Schutzgebiet zugewandte Straßen-Wegebegrenzung; entlang von Geländestufen jeweils die Unterkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes abfallenden Geländestufen bzw. die Oberkante der nach außerhalb des Landschaftsschutzgebietes steigenden Geländestufen; entlang von Gewässern jeweils die Böschungsoberkante zuzüglich 20 m der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite des Gewässers.

§ 2

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung, die im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück veröffentlicht ist.

Die Verordnung und die Karten liegen vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an beim Landkreis Osnabrück - untere Naturschutzbehörde - während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Eine weitere Ausfertigung kann bei der Stadt Bad Iburg während der Dienststunden eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist kostenfrei.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 20.04.2021

Landkreis Osnabrück
Anna Kebschull
Landrätin

Karten Seite 421 und 422

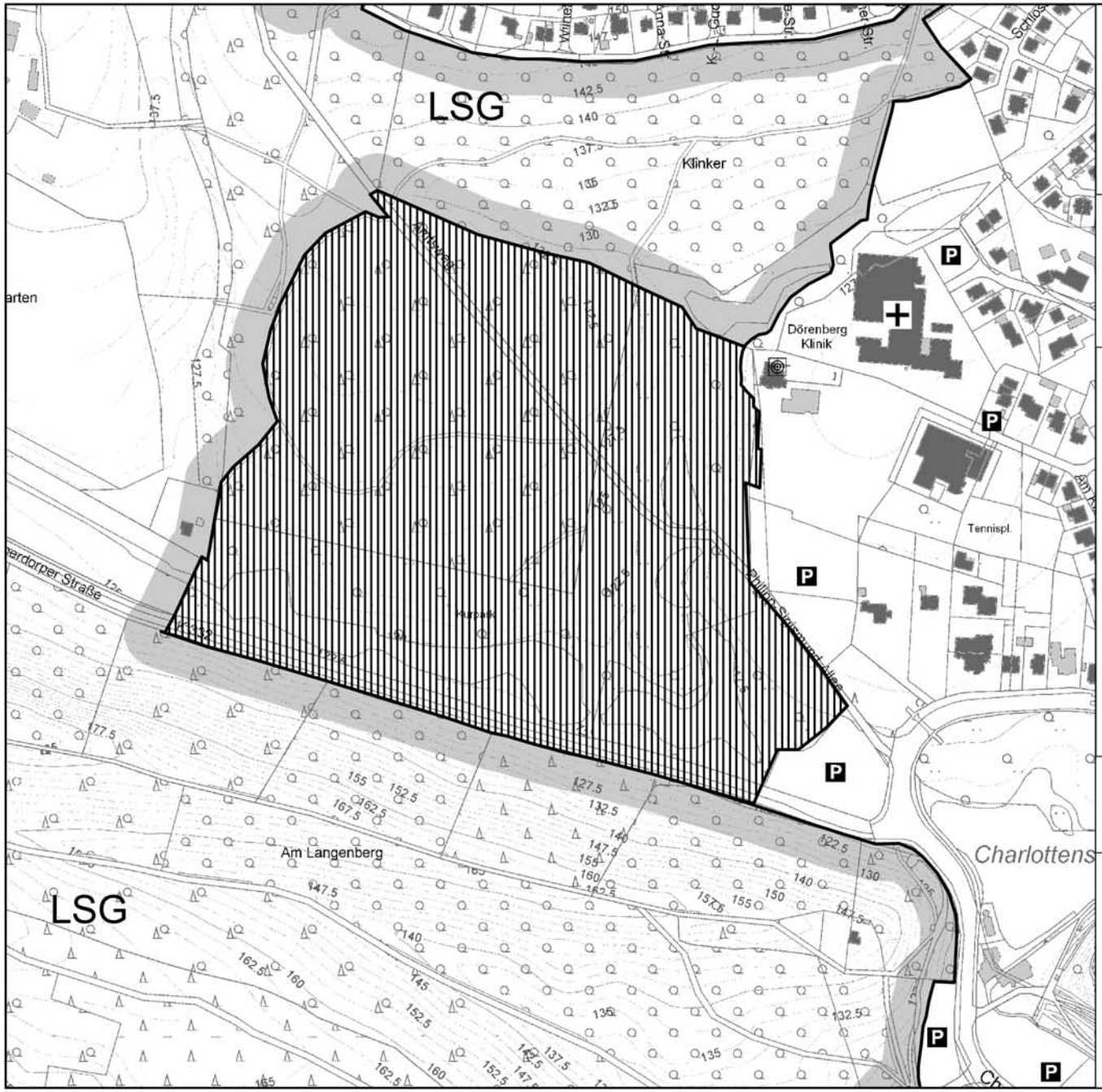

Landschaftsschutzgebiet:

Detailkarte zur Verordnung vom 14.12.2020 zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Teutoburger Wald" (LSG OS 49) im Landkreis Osnabrück vom 16.02.2004 (Amtsblatt Nr. 17 für den Landkreis Osnabrück vom 15.09.2004) im Gebiet der Stadt Bad Iburg

Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

Legende

- LSG - Grenze
- Aufgehobene Fläche des bisherigen Geltungsbereichs

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016 LGLN

Maßstab 1 : 5 000

N

LANDKREIS OSNABRÜCK
Die Landrätin
In Vertretung
Dr. Winfried Wilkens

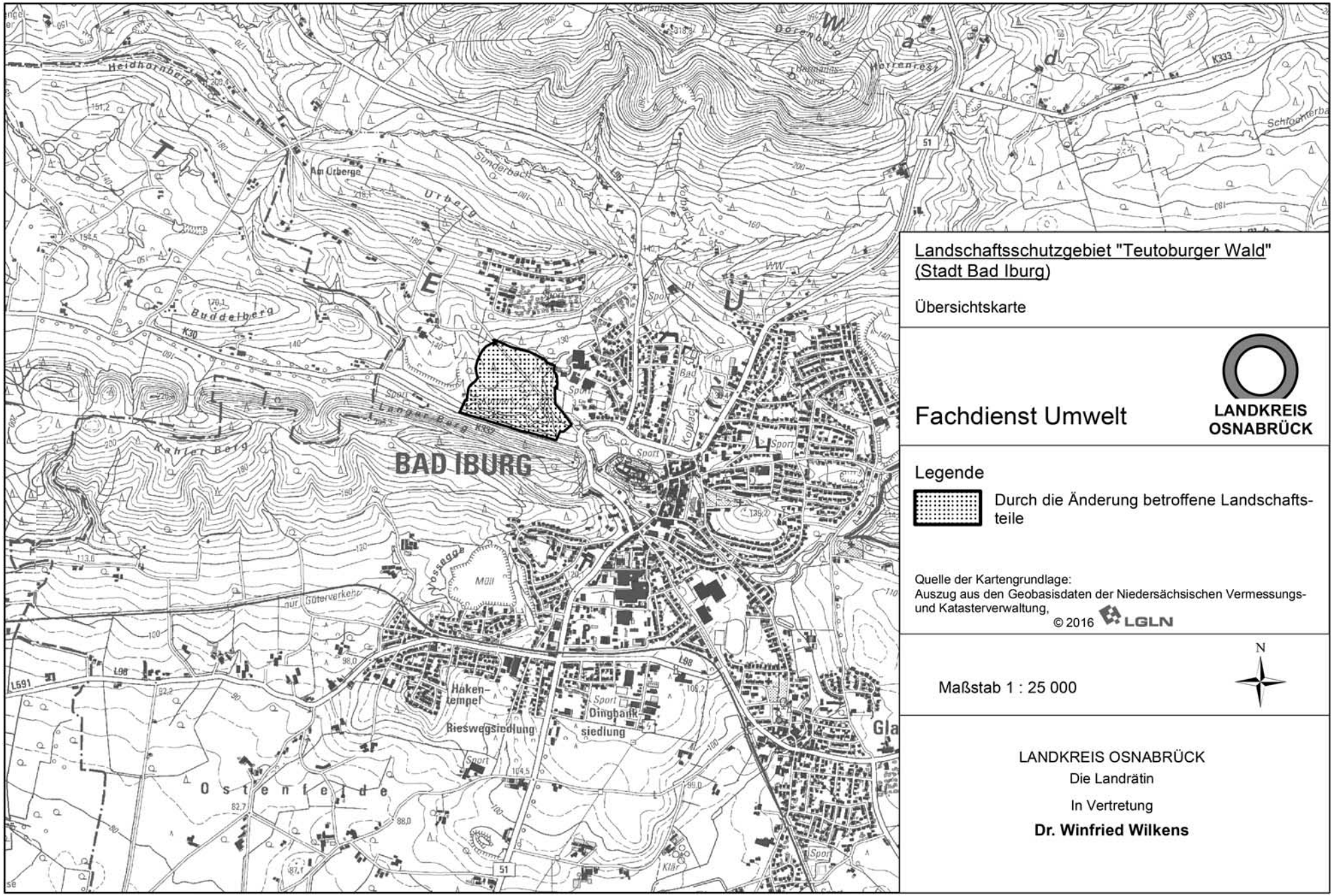

Landschaftsschutzgebiet "Teutoburger Wald"
(Stadt Bad Iburg)

Übersichtskarte

Fachdienst Umwelt

LANDKREIS OSNABRÜCK

Legende

Durch die Änderung betroffene Landschaftsteile

Quelle der Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016 LGLN

N

Maßstab 1 : 25 000

LANDKREIS OSNABRÜCK
Die Landrätin
In Vertretung
Dr. Winfried Wilkens

197

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Laer außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), der §§ 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 11.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Laer ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren gemäß § 29 Abs. 2 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Bad Laer ist durch die Satzung vom 22.07.2014 nebst Änderungssatzung vom 27.11.2019 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG werden Gebühren erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
   a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder,
   b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere,
      aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
      bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen und Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 gehören insbesondere:

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Ähnlichem,
3. der Einsatz oder die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. Einrichtung einer Straßensperrung,
5. eine Bergung von Tieren, Bienenschwärmen, Entfernung von Wespennestern und Ähnlichem,
6. eine Bergung oder Absicherung von Sachen,
7. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
8. Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
9. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
10. das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
11. eine Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und –geräten sowie deren Instandsetzung,
12. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sondereinsatzmittel oder Sonderlöschmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG an helfende Gemeinden zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 - Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmelde-

anlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG entsprechend. Bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und –höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Verbrauchsmaterial (z.B. Schaum, Ölbindemittel usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.

(5) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte / Materialien.

(3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Abs. 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 6 – Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheiden die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister bzw. deren Vertreter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten. Die angefallenen Kosten sind durch die im § 3 genannte Gebührenschuldner zu tragen.

§ 7 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 - Haftung

Die Gemeinde Bad Laer haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung Gemeinde Bad Laer über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.10.2016 außer Kraft.

Bad Laer, den 17.05.2021

Gemeinde Bad Laer
Avermann
(Siegel) Bürgermeister

Gebührentarif

zur Satzung der Gemeinde Bad Laer vom 11.05.2021 über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühren je halbe Std.	je ganze Std.
1.	**Personaleinsatz**		
	Je Angehörigen der Freiw. Feuerwehr	25,00 €	50,00 €

2.	**Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**		
2.1	LF 16	95,00 €	190,00 €
2.2	LF 8	35,00 €	70,00 €
2.3	Rüstwagen 1	80,00 €	160,00 €
2.4	Einsatzleitwagen	55,00 €	110,00 €
2.5	HLF 20	115,00 €	230,00 €
2.6	Mannschaftstransportwagen	30,00 €	60,00 €

3. Brandsicherheitswachen

Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache wird pauschal eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

4. Fehlalarm durch Brandmeldeanlage

Bei einer Fehlalarmierung durch eine Brandmeldeanlage wird pauschal eine Gebühr in Höhe von 300,- € erhoben.

5. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Mit den vorstehenden Sätzen werden auch die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der technischen Beladung der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.

198

Bekanntmachung
der Gemeinde Neuenkirchen über das Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“, Neuenkirchen

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2021 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung wurde entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 und 3 im beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren vorgenommen. Demnach wurde auf eine Umweltprüfung sowie auf einen Umweltbericht verzichtet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die rd. 3.517 m² große Fläche im Ortskern von Neuenkirchen direkt an der Alten Poststraße. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind im nachstehenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, kenntlich gemacht.

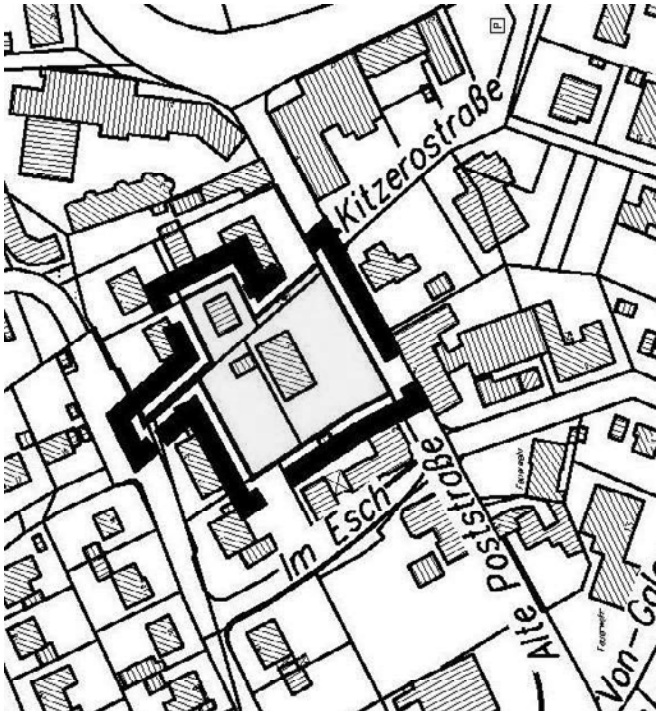

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3 „Esch“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann ab sofort im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Neuenkirchen, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen während der Dienstzeiten (montags - freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie montags - mittwochs von 14:00 – 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) eingesehen werden. Außerdem kann jedermann Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (§ 215 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Esch“ Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Neuenkirchen, den 05. August 2021

Gemeinde Neuenkirchen
Die Gemeindedirektorin
(Siegel) H. Schwertmann-Nicolay

199

Bekanntmachung
der Gemeinde Neuenkirchen über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Harenkamp“, Neuenkirchen

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2021 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 27 „Harenkamp“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der 1. Änderung des B-Plan Nr. 27 „Harenkamp“ soll der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 12 barrierefreien Wohnungen auf dem Grundstück mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Neuenkirchen, Flur 3, Flurstück 5/3 ermöglicht werden.

Konkret umfasst der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Harenkamp“ eine Größe von ca. 1.914 m² und bezieht sich auf das Grundstück Mühlenweg 23 (Kolpingstraße / Ecke Mühlenweg), in 49586 Neuenkirchen.

Die Lage ist aus dem nachstehend aufgeführten Planausschnitt ersichtlich.

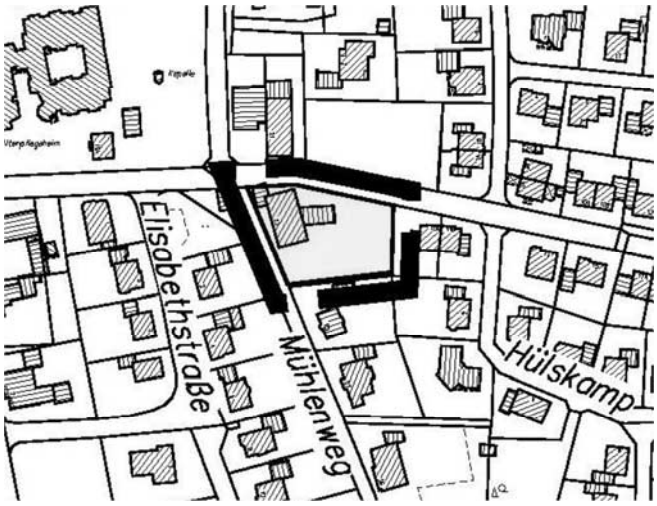

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Harenkamp“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung und allen weiteren Unterlagen können ab sofort während der Dienstzeiten – montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr – im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Neuenkirchen, Zimmer 4, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen, eingesehen werden. Außerdem kann jedermann Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes verlangen.

Der Bebauungsplan besteht aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen:
- Bebauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes

Auf die Rechtsfolgen des § 214 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (§ 215 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Harenkamp“ Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Neuenkirchen, den 06.08.2021

Gemeinde Neuenkirchen
Die Gemeindedirektorin
(Siegel) H. Schwertmann-Nicolay

200

Bekanntmachung
der Gemeinde Berge über das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Anten-Große Straße“, Gemeinde Berge

Der Rat der Gemeinde Berge hat in seiner Sitzung am 08.06.2021 die Außenbereichssatzung „Anten-Große Straße“ einschließlich Begründung gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das ca. 4,22 ha große Satzungsgebiet liegt nordöstlich der engeren Ortslage Berges, südlich der Straße „Zum Weißen Pfahl“, nördlich der Rohdenteichstraße / Ostpreußenstraße und beidseitig der „Große Straße“. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte.

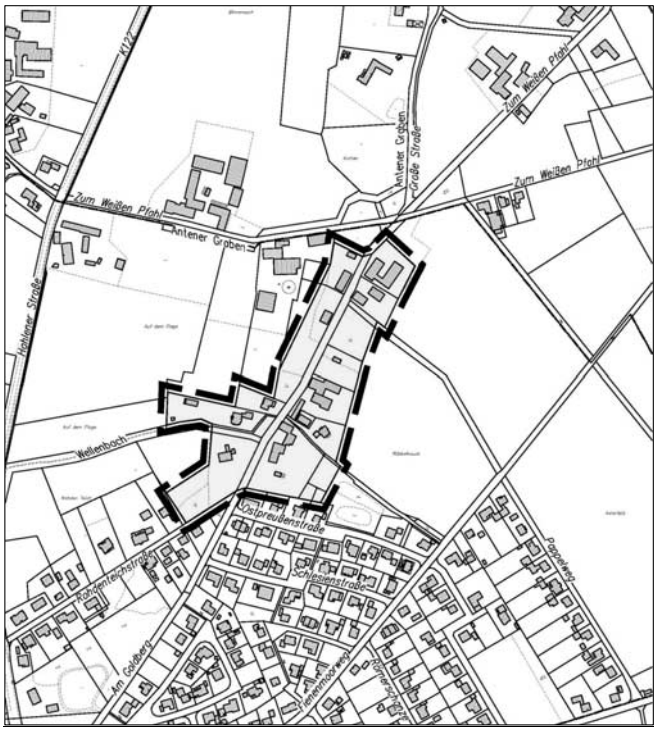

Die Außenbereichssatzung „Anten-Große Straße“ einschließlich Begründung kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Gemeinde Berge, Tempelstraße 8 in 49626 Berge während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Anten-Große Straße“ gemäß § 35 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berge unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3, Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Berge, den 09.08.2021

Gemeinde Berge
Der Bürgermeister
Brandt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2021

201

Bekanntmachung
der Genehmigung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Fürstenau am 25.03.2021 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau mit Verfügung vom 30.07.2021 (Az.: 6.3-17-54-2021) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Der Flächennutzungsplan wurde geändert, aufgrund des Planungsanlasses für konkrete Erweiterungsabsichten des Lebensmitteldiscountmarktes, durch eine moderate Erweiterung der Verkaufsfläche eine zeitgemäße und marktgängige Größenordnung zu erreichen und hierdurch eine zukunftsfähige Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs dauerhaft sicherzustellen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Ortslage Fürstenau – innerhalb des Baugebietes „Östlich der Konrad-Adenauer-Straße“ auf Höhe der Einmündung „Konrad-Adenauer-Straße“/“Borgsdorfer Straße“ und umfasst das rd. 0,47 ha große Grundstück des dort ansässigen Lebensmitteldiscountmarktes.

Der Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachstehenden Planausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt:

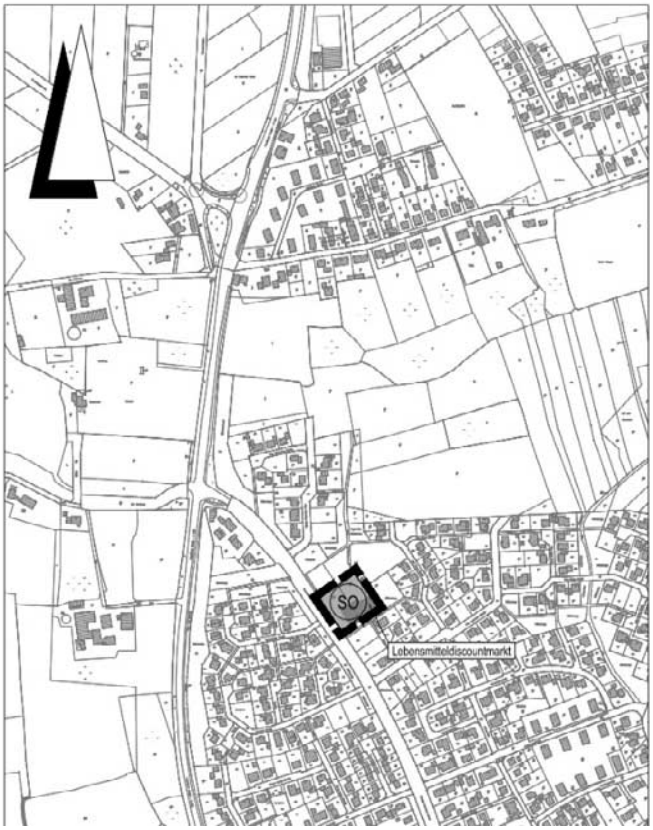

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, Begründung, dem Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag, der Schalltechnischen Untersuchung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort bei der Samtgemeinde Fürstenau, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau, Zimmer-Nr. 62, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Fürstenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Fürstenau, den 09.08.2021

Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindebürgermeister
(Siegel) Trütken

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 16, 31. August 2021

202

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Eggermühlen über die Jahresabschlüsse und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Gemeinde Eggermühlen hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 58 Absatz 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss 2018 der ordentlichen Ergebnisrechnung in Höhe von 99.279,36 € wird größtenteils zum Ausgleich des kameralen (10.781,83 €) und doppischen (84.431,35 €) Fehlbetrages verwandt. Der Rest-Überschuss von 4.066,21 € wird in die „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ eingestellt.

Der Jahresüberschuss 2018 der außerordentlichen Ergebnisrechnung in Höhe von 446.858,14 € wird in die „Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ eingestellt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 01.09.2021 bis 09.09.2021 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Eggermühlen, von-Boeselager-Platz 2, 49577 Eggermühlen, aus.

Eggermühlen, den 10.08.2021

Gemeinde Eggermühlen
Der Bürgermeister
Markus Frerker

203

Bekanntmachung

der Stadt Georgsmarienhütte
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 287 „Papiermühle“ mit Örtlichen Bauvorschriften
gem. Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung
vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021
(BGBl. I S. 2939) m. W. v. 23.07.2021

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat am 25.03.2021 den Bebauungsplan Nr. 287 „Papiermühle“ mit Örtlichen Bauvorschriften als Satzung gem. § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen. Das Bauleitplanverfahren wurde gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem nachstehenden Planausschnitt - unmaßstäbliche Verkleinerung der Deutschen Grundkarte - entnommen werden; Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Osnabrück für die Stadt Georgsmarienhütte; der Geltungsbereich ist gerastert dargestellt.

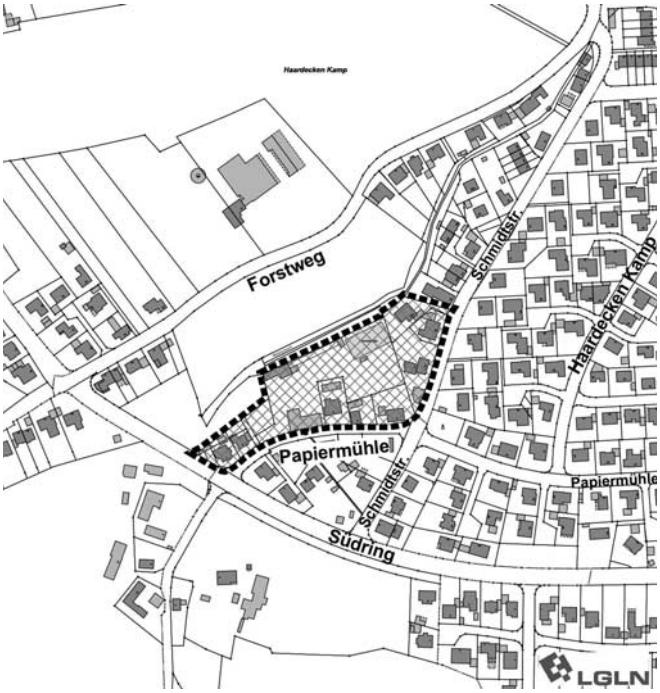

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich und liegt einschließlich Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 242/243, 49124 Georgsmarienhütte während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung des Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sollten sich aufgrund der Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes Entschädigungsansprüche herleiten lassen, wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Georgsmarienhütte, 12.08.2021

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Druck und Verlag: B. Ad. Ricke, Postfach 13 06, 49589 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.
Laufender Bezug und Einzelstück durch den Verlag. Bezugspreis: bis 12 Seiten € 1,60, je weitere 2 Seiten € 0,15 brutto mehr; zuzüglich € 2,05 Versandkosten.